

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1861)
Heft: 81

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

N^o. 81.

Mittwoch den 9. October.

1861.

Note des päpstlichen Geschäftsträgers, Monsignor Dovieri, an den h. Bundesrath bezüglich der Disthumsangelegenheiten der italienischen Schweiz.

An den h. Schweizerischen Bundesrath.

Luzern, den 24. September 1861.

— † Es ist vor einiger Zeit in Bern eine Broschüre erschienen, betitelt „Die Taktik Roms und das Recht der Schweiz, oder drei auf die tessinische Diöcesan-Frage bezügliche Aktenstücke.“ Diese Aktenstücke sind:

- 1) Das Protokoll der am 5. und 9. letztverfloffenen Novembers zwischen den eidgenössischen Abgeordneten einerseits und dem päpstlichen Abgeordneten anderseits in Bern abgehaltenen Conferenzen.
- 2) Die vom unterzeichneten Geschäftsträger des hl. Stuhls bei der schweizerischen Eidgenossenschaft an den h. Bundesrath unterm 19. gleichen Monats erlassene Note.
- 3) Der von den H. eidgenössischen Abgeordneten unterm 4. December 1860 dem h. Bundesrath abgestattete Bericht.

Diesen Aktenstücken ist ein Vorwort von einem Anonymen vorausgeschickt, der sich unter die Anfangsbuchstaben H. B. verbirgt. Dieses Vorwort enthüllt vom Anfange bis zum Ende nichts Anderes, als eine Reihe grundloser Behauptungen, falscher oder übertriebener Darstellungen, feindseliger und perfider Insinuationen, deren Zweck kein anderer zu sein scheint, als Mißtrauen gegen den hl. Stuhl zu verbreiten, seine Handlungen in einem bösen Lichte darzustellen und sogar seine offenbarsten Rechte anzuzweifeln und zu bestreiten. Die Presse wird darin aufgefordert, Gewaltmaßregeln gegen die Kirche und gegen den hl. Stuhl zu verlangen, und sich hiefür an die Leidenschaften des Volkes zu wenden. In den Augen des Unterzeichneten ist dies ein deutlicher Beweis, daß nach der Meinung des Verfassers Gewaltthaten an die Stelle des Rechtes treten sollten, und daß die obwaltenden Schwierigkeiten nicht nach den Grundsätzen der ewigen Gerechtigkeit und nach dem einem jedem Theile zustehenden Rechte, sondern nach leidenschaftlicher Willkür, mit Hingabe des Rechtes des einen Theils an die Forderungen des andern gelöst werden sollen, was eigentlich nichts anders heißen will, als Conferenzen sollen nur dazu abgehalten werden, daß die Kirche und der hl. Stuhl alles das annehmen müssen, was man ihnen abzufordern beliebt.

Der Unterzeichnete fühlt sich befremdet, nach einer sol-

chen Einleitung obgedachte drei, vorhin noch nie veröffentlichte, auf eine schwebende Unterhandlung bezügliche Aktenstücke dem Drucke übergeben zu sehen, und dieses Alles, ohne daß die H. Abgeordneten, die mit ihrer Namensunterschriften im Berichte erscheinen, irgend welche Beschwerden dagegen erhoben hätten.

Der Unterzeichnete geht nun zu den Aktenstücken selbst über. Bezüglich des Protokolls will er sich auf die Bemerkung beschränken, daß die französische Uebersetzung, so wie sie vorliegt, an einigen Stellen der Richtigkeit entbehrt, und indem er für weitere Aufklärungen sich auf seine Note vom 19. Novbr. 1860 beruft, bleibt er einzig beim Berichte der eidgenössischen Abgeordneten stehen.

Der größeren Deutlichkeit wegen will der Unterzeichnete vor Allem die von den eidgenössischen Abgeordneten gegen den hl. Stuhl gerichteten allgemeinen Anklagen herausheben, alsdann im Kurzen die verschiedenen Phasen auseinandersetzen, welche diese Frage durchgemacht hat und schließlich einige der auffallendsten Uebertreibungen oder Unrichtigkeiten im Berichte der eidgenössischen Abgeordneten nachweisen.

I.

Der Unterzeichnete muß gestehen, daß er den Bericht der eidgenössischen Abgeordneten nicht ohne den allertiefsten Schmerz lesen konnte, da er wahrnehmen mußte, wie dieselben die Akten des hl. Stuhls entstellten, in welchem Tone des Argwohn und mit welcher Rücksichtslosigkeit sie von der Kirche und von ihrem erlauchtesten Oberhaupte, von seinen Rechten, sowie von den vom päpstlichen Abgeordneten zu deren Aufrechthaltung angewandten Mitteln sprachen.

In einem amtlichen Aktenstücke, wo die beidseitigen Abgeordneten in gleichmäßig legitimer Mission erscheinen, als Stellvertreter zweier gleich achtbarer Autoritäten, und mithin zur gleichen gegenseitigen Achtung berechtigt, dürfte der Unterzeichnete nicht erwarten, in verschiedenen Stellen des Berichtes die Rechte der Kirche und des hl. Stuhls „als übertriebene Forderungen“, seine Begehren und gerechten Beschwerden als „stete Uebergrißbestrebungen, die sich auf einen falschen und übergreifenden Grundsatz stützen, eine im Namen des hl. Vaters erlassene Erklärung als „ein arglistiges und betrügerisches Mittel“, die vom Unterzeichneten erlassenen Darstellungen und Erklärungen bald als „unwahr“, bald als „falsche Grundlage“ u. s. w. qualifizirt und dargestellt zu finden. Und doch sind dies die unbegründeten Auffassungen der eidgenössischen Abgeordneten da, wo es sich um die Kirche handelt, während sie dagegen keinen Anlaß vorübergehen lassen, sich auf die Rechte des Staates, wie sie dieselben verstehen, zu berufen und diese Rechte des Staa-

tes als dermaßen begründet und unbestreitbar darzustellen, daß man nach ihrem Dafürhalten bei den Unterhandlungen und zu fassenden Beschlüssen in kirchlichen und geistlichen Dingen, nur von diesen Rechten des Staates ausgehend, und sie allein zur Richtschnur nehmen sollte.

Der Unterzeichnete ist es der Wahrheit, seinem Gewissen, sowie der Stelle, die er bekleidet, und der katholischen Bevölkerung der ganzen Schweiz zu deren Erbauung schuldig, gegen solches Vorgehen und mit demselben Hand in Hand gehenden, falschen Unterschiebungen und Folgerungen, sowie auch gegen alle Folgerungen, die man davon zum Nachtheil der Kirche daraus ziehen möchte, beim h. Bundesrath Beschwerde zu erheben.

An verschiedenen Stellen kommt man immer wieder, von den Rechten des Staates zu sprechen. Will man wirklich an Rechten festhalten, so ist gewiß nicht der hl. Stuhl es, welcher solche mißkennt, er, der in seiner Eigenschaft als Hüter der Lehre und der Gesetze der Kirche der Beschützer aller Rechte ist. Aber wenn man unter dem Vorgeben von Rechten des Staates der weltlichen Gewalt das Recht einräumen will, geistliche Angelegenheiten, religiöse Fragen zu ordnen, oder in kirchlichen Dingen den Entscheid zu geben, alsdann greift man, weit entfernt, die Rechte eines Jeden zu achten, in das geistliche Gebiet ein, welches der Kirchenbehörde zukommt, und mißkennt wesentlich das göttliche Prinzip, aus welchem alle Autorität ausfließt, und nach welchem die Leitung der weltlichen Angelegenheiten unwidersprochen dem Staate zukommt, aber ebenso die Leitung der Gewissen, der geistlichen Interessen und kirchlichen Angelegenheiten der Kirche zusteht, und in erster Linie dem Papst, welcher das von Gott eingesetzte Oberhaupt derselben ist.

Die hier vorausgeschickten Erwägungen können im Besondern auf verschiedene Gesetze des Kantons Tessin angewendet werden; namentlich auf das sogenannte kirchlich-bürgerliche Gesetz vom 24. Mai 1855, worin der Gesetzgeber gerade das erwähnte Prinzip und der Unterschied der Gewalten mißkannt hat, indem er über rein religiöse und kirchliche Dinge abgesprochen hat, und selbe in einer Weise ordnen wollte, die den sie leitenden Kirchengesetzen und der Kirchenlehre entgegengefezt sind. Gerade diese Erwägungen machen es begreiflich, warum der hl. Stuhl ohne Unterlaß gegen diese Gesetze Einspruch gethan hat.

Und diese Eingriffe in die Rechte der Kirche will man „Rechte des Staates“ nennen.

Jeder Rechtlichgestimmte muß indessen den Grundsatz anerkennen, daß man kein Recht anders als unter einem gerechten Grunde erwerben, und daß man kein Recht seinem rechtmäßigen Inhaber gegen seinen Willen entreißen kann. Man kann wohl zu Gewaltmaßregeln schreiten, aber diese werden immer bleiben, was sie sind, unvermögend, die Gewaltthat zum Recht zu stempeln. Man wird sogar entscheiden können, das Ansichreißen von Drittmannsrechten sei erlaubt; aber was für einen Werth könnte eine solche Entscheidung haben? Der gesunde Sinn des unbefangenen Publikums wird die Frage sehr leicht lösen. Ein solches Verfahren würde an und für sich schon den Abgang rechtlicher und gerechter Mittel beweisen.

Was nun die „Uebergrißftendenzen“, die „übermäßigen Forderungen“ und die „falschen Grundlagen“ betrifft, die man dem hl. Stuhle beilegt, so sind diese Anschuldigungen von gar keinem Werth, weil sie voraussetzen, der Papst habe nur eine beschränkte und von der weltlichen Gewalt abhängige Macht über die Kirche erhalten. Dem ist aber nicht so, weil der göttliche Stifter zu ihm

und nicht zum Cäsar, ohne irgend welche Einschränkung, gesagt hat: „Was immer Du binden wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gebunden sein, und was immer lösen wirst auf Erden, wird auch im Himmel gelöst sein.“ Ihm und nicht dem Cäsar hat Er den Primat der Jurisdiktion über die ganze Kirche anvertraut; Ihm wurde der Auftrag zu Theil, seine Brüder, die Bischöfe zu bestärken, die Lämmer und Schafe, d. h. die Gläubigen und die Hirten zu weiden. Mit einem Worte, nicht Cäsar sondern der Papst hat in der Person des Apostelfürsten die Vollgewalt erhalten, zu weiden, die gesammte Kirche zu regieren und zu leiten. Das ist ein Dogma der Kirche. Dem Papst kommt es also in erster Linie zu, über den Glauben, die Lehre, die Sitten und über die Disciplin der Kirche zu wachen; Ihm kommt das Recht zu, die Hirten der Diocesen zu bestellen, und ihnen die Gläubigen anzuweisen, über welche er ihnen die Jurisdiktion gibt; Ihm kommt es zu, den Umfang der Diocesen zu bestimmen, und denselben zu beschränken oder zu erweitern, je nachdem er es für das Wohl ersprißlich findet. Das war in der Kirche Praxis vom Anfang des Christenthums an.

Wenn daher der hl. Vater von solchen Rechten Gebrauch macht, und im vorliegenden Fall erklärt, er könne Tessin nicht an die Diocese Chur anschließen; wenn er den Ausspruch thut, die Ernennung eines apostolischen Vikars für Tessin, dem Er die geistliche Jurisdiktion wird verleihen müssen, komme ihm von Rechtswegen zu, so stellt er keinen falschen Grundsatz auf und macht keine übertriebene Forderungen u. s. w., sondern handelt nach seiner Pflicht.

Dies gilt auch von allen seinen übrigen auf die vorliegende Frage bezüglichen Handlungen.

Man muß somit das Grundlose der Ansicht der eidgenössischen Abgeordneten anerkennen (Seite 28), daß nämlich „in Sachen von Diocesan-Umgränzungen die weltliche Macht das Recht habe, zu jeder Zeit zu bestimmen, was sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung für gerathen finde“; man ersieht auch, wie sehr die Behauptung der H. H. Abgeordneten, daß dies „das evidenteste Recht des Staates“ sei, falsch und für den hl. Stuhl beleidigend ist; dies springt noch deutlicher in die Augen, wenn man sich fragt, was man wohl dazu sagen würde, wenn Jemand behaupten wollte, die geistliche Gewalt als solche habe das Recht, Beamte und Vorgesetzte in der weltlichen Ordnung zu ernennen.

Was nun die Irrthümer und Unrichtigkeiten betrifft, welche die eidgenössischen Abgeordneten in ihrem Bericht dem päpstlichen Abgeordneten Schuld geben, so beruft sich dieser auf das Protokoll und auf seine Note vom 19. November 1860, wo man ersieht kann, wie irrig die von den eidgenössischen Abgeordneten ausgesprochene Behauptung ist. Und bezüglich jener Worte des Unterzeichneten, die in diesen zwei Aktenstücken nicht aufgenommen worden sind, dürfte der für Abfassung des Protokolls erkornen Secretair in seiner Unparteilichkeit alles veröffentlichten, was er in den zwei letzten Conferenzen, denen er beigewohnt, sowohl vom Unterzeichneten als von den eidgenössischen Abgeordneten ausgesprochen gehört hat.

Damit man aber über diese Frage ein reiferes Urtheil fällen könne, will der Unterzeichnete kurz die verschiedenen Phasen besprechen, die sie durchgemacht hat.

II.

Vom ersten Augenblicke an, wo die tessinische Frage aufgetaucht, zeigte sich der hl. Stuhl im Prinzip gewogen (das hatte er schon vor mehreren Jahren gethan, als man ihn um die in Frage stehende Trennung und um die Er-

richtung eines tessinischen Bisthums angegangen), bloß mußte er die durch die Ablösung Tessins und der zwei graubündischen Gemeinden von den lombardischen Diöcesen nothwendig gewordenen Bedingungen stellen.

Als der hohe Bundesrath in seiner Note vom 19/24 März 1856 diese Ablösung und die Errichtung eines Generalvikariats und das Seminarum von Pollegio oder Ascona für die tessinischen Zöglinge beantragte, über den Anschluß Tessins an eine schweizerische Diöcese, so wie über die Trennung der Pfarreien Poschiavo und Brusio von der Diöcese Como zu unterhandeln verlangte, ließ der hl. Vater wirklich durch den Unterzeichneten unterm 11. Juli 1856 antworten, daß er die Trennung unter einigen präliminären Bedingungen bewilligen werde. Diese Bedingungen waren, daß der hohe Stand Tessin vor Allem seinen guten Willen gegen die Kirche erzeigen sollte durch Aufhebung der ihrer Lehre und ihren Rechten widerstrebenden Gesetze und daß er den gegen die Kirchenbehörde widerspenstigen Geistlichen den Schutz der weltlichen Behörde entziehen sollte. Der hl. Vater fügte noch bei, daß er nach reiflicher Erdaurung den Kanton Tessin mit keinem der bestehenden Bisthümer vereinigen könnte, die Unterhandlung müßte somit auf die Errichtung eines eigenen tessinischen Bisthums hinielen, alle dabei Betheiligten müßten damit einverstanden sein; endlich könnte er die Gemeinden Poschiavo und Brusio nicht trennen ohne Schadenersatz für die Verluste, welche eine Trennung von der Diöcese Como für sie zur Folge hätte, da diese Gemeinden gegen eine solche Trennung protestirt hatten.

In Folge späterer Aufklärungen und noch eingetretener Umstände wurden diese Präliminarbedingungen auf die factische Aufhebung besagter Gesetze reducirt; die Unterhandlungen, welche die materiellen Interessen der bischöflichen Tafelgüter nöthig machen dürften, wurden genauer festgesetzt und von der Bundesbehörde übernommen. Als die hohe Regierung Tessins große Schwierigkeiten machte, besagte Gesetze aufzuheben, verlangte Se. Heiligkeit einzuzig, daß sie in vorkommenden Fällen nicht in Anwendung gebracht werden sollten. Der hl. Vater wollte noch vor dem Eintreten in Unterhandlungen einen Beweis des guten Willens der tessinischen Regierung haben; aber anstatt diese Bedingung zu erfüllen, machte sie neue Eingriffe in die Rechte der Kirche und des hl. Stuhls durch die Aufhebung des Klosters der Augustinerinnen in Monte Carasso und durch das Verbot von Processionen an Orte außerhalb des Kantons.

In seiner Note vom 7/29 Juli 1857 gab der Bundesrath neuerdings seine Vorliebe kund, Tessin mit einer schweizerischen Diöcese zu vereinigen, indem er zu verstehen gab, er sehe kein ernstliches Hinderniß.

Aber der hl. Vater, welcher, wie oben nachgewiesen worden, in solchen Fragen der eigentlich berufene Richter ist, glaubte in seinem Gewissen dieser Ansicht nicht beitreten zu können. Wenn also bis jetzt die Unterhandlungen noch nicht begonnen haben, so kam der Grund dessen einzig von der Tessiner-Regierung her, welche sich weigerte, der Kirche einen Beweis des guten Willens zur Verständigung mit ihr zu geben, und gegen sie und gegen ihre Diener das gleiche Benehmen innehielt wie früher.

Endlich wurden im November 1860 in Bern Conferenzen gehalten, aber schon sogleich bei Eröffnung derselben zeigten sich die eidgenössischen Abgeordneten eingenommen gegen den päpstlichen Abgeordneten und zwar derart, daß man ihm alles, was er vorbrachte, sogar die katholischen Grundsätze räugnete, und Alles verweigerte, was er verlangte, selbst die Aufnahme in das Protokoll des Inhaltes der bundes-

räthlichen Note an die zwei Abordnungen, womit dieselben eingeladen worden, zu einer Conferenz zusammenzutreten.

Als der unterzeichnete Abgeordnete diese Aufnahme in's Protokoll verlangte, erklärten die Abgeordneten keine solche Note erhalten zu haben. Der päpstliche Abgeordnete entgegnete, wenn sie diese Note nicht erhalten hätten, so würden sie sich nicht zur Conferenz begeben haben; die eidgenössischen Abgeordneten erwiderten, sie haben wohl eine Einladungsnote vom hohen Bundesrath erhalten, aber sie laute nicht gleich wie die des Unterzeichneten. Dieser stellte ihnen darauf vor, der hohe Bundesrath habe in seiner Note an die Abgeordneten denselben gar keinen andern Gegenstand als dem Unterzeichneten anzeigen können und um jede weitere Diskussion kurz abzubrechen, bat er die Abgeordneten diese Note vorzulegen. Sie wendeten ein, sie befände sich im Gasthof. Als der Abgeordnete wieder bat, man möchte sie holen lassen (der Gasthof ist ganz in der Nähe des Conferenzortes) erklärten die Abgeordneten, selbst wenn sie die gleiche Einladungsnote wie der Unterzeichnete haben, wollen sie doch nicht, daß gleich im Eingange des Protokolls irgend eine Stelle daraus angeführt werde.

Nach diesen Erklärungen wird sich Niemand verwundern, daß die Conferenzen zu keinem andern Ergebnis führten, als zu einem einfachen Protokoll. Der Unterzeichnete bedauert diesen Mangel guten Willens von Seite der Abgeordneten und sieht voraus, daß man so lange zu keinem Abschluß wird kommen können, als sie nicht bessere Gesinnungen zeigen werden.

Der Unterzeichnete kommt nun auf den Bericht der HH. Abgeordneten zurück, um einige ungenaue Angaben darin zu berichtigen, und um einige Einwendungen zu wiederlegen.

III.

In Betreff der Pfarreien Poschiavo und Brusio drücken sich die Abgeordneten (Seite 17) in diesem Theil ihres Berichtes aus wie folgt: „Aber während er (der Unterzeichnete) gegen das Prinzip keine Opposition machte, suchte er es zu vereiteln oder dahin zu wirken, daß dessen Folgen unerträglich drückend wären.“ Er schlug folgende Bedingungen vor:

„Daß die Regierung von Graubünden mit wem Rechts zu unterhandeln hätte, um zu Gunsten der 2 Pfarreien „wenn nicht die Fortbauer, so doch wenigstens eine Entschädigung zu erhalten für die namhaft gemachten Vortheile, die sie in gewissen Anstalten der Diöcese Como besäßen, und wenn diese Entschädigung nicht vermittelt „Unterhandlungen erhältlich wäre, so hätte die Regierung „von Graubünden von sich aus dafür zu sorgen.“

Zur Beantwortung des eben Angeführten beruft der Unterzeichnete sich auf seine Note vom 11. Juli 1856, worin er schrieb: „Was die Ablösung Poschiavo's und „Brusio's von der Diöcese Como und ihren Anschluß an „die Diöcese Chur betrifft, so könnte der hl. Vater, in Betracht einerseits der Protestationen dieser zwei Gemeinden, „die sich auf die verschiedenen Vortheile stützen, die sie aus „ihrer Verbindung mit Como ziehen, und in Betracht andererseits der Nachteile, sowie der bedeutenden Verluste, „die sie zu ertragen hätten, ohne, wie es bis jetzt scheint, „durch den Anschluß an Chur dafür entschädiget zu werden, „so könnte, sagen wir, der hl. Vater sich nicht entschließen, „dies Trennung zu bewilligen, es wäre denn, daß diese „für die 2 armen Gemeinden wichtigen Umstände derart ge- „ändert würden, daß diese Verluste und Nachteile ersetzt „werden, und daß die Angehörigen der beiden Gemeinden

„und die theilhaftigen Parteien sich mit dieser Trennung zu Frieden erklären.“

Er beruft sich ferner auf die Note des Bundesrathes vom 7/29. Juli 1857, in welcher gesagt ist: „Wenn eine Trennung irgend einen Nachtheil für die Bewohner der 2 Gemeinden zur Folge haben sollte, so ist kein Zweifel, daß die Regierung Graubündens, welche für das Wohl ihrer Angehörigen so besorgt ist, sich's wird angelegen sein lassen, ihnen Vortheile zu verschaffen, denen entsprechend, die ihnen entzogen werden.“

Er beruft sich endlich auf das vorgemeldete Protokoll (Seite 2): „In Betreff der Gemeinden Brusio und Poschiava einigte man sich im Grundsatz für ihre Einverleibung in die Diözese Chur. Weil aber diese 2 Gemeinden ein Recht auf gewisse besondere Vortheile haben, gingen die beidseitigen Abgeordneten in ihrer Meinung auseinander, daß Msgr. der päpstliche Abgeordnete meinte, (intese, nicht forderte“ wie die Broschüre übersetzt), die Maßregeln zur Einverleibung sollten verzögert werden, bis die Unterhandlungen zu Ende geführt wären, welche vom Bundesrath mit der sardinischen Regierung zum Zwecke werden angehoben werden, um für die genannten Pfarreien eine den gemeldeten Vortheilen entsprechende Entschädigung zu erhalten, während hingegen die eidgenössischen Abgeordneten beantragten und geltend machten, diese Einverleibung solle sofort geschehen, wobei sie übrigens einverstanden waren, daß der Bundesrath die fraglichen Unterhandlungen einleiten sollte.“

Die eidgenössischen Abgeordneten verlangen dann (Seite 18) die sofortige Einverleibung der gedachten Gemeinden aus Rücksicht gegen den Beschluß der Bundesversammlung vom 22. Juli 1859, sich auf den ersten Artikel dieses Dekrets stützend: „Alle und jede fremde bischöfliche Gerichtsbarkeit auf Schweizergebiet ist aufgehoben.“ Allein aus diesem Artikel ergibt sich die Folgerung der H. eidgenössischen Abgeordneten ganz und gar nicht, und nicht bloß diejenigen werden über diese Folgerung erstaunt sein, welche nach dem oben gesagten einen gehörigen Begriff von der geistlichen Jurisdiktion in der katholischen Kirche haben, sondern auch Jedermann, der, abgesehen von allem Andern, nur die Worte des zweiten Artikels dieses Beschlusses in Betracht zieht, welcher ausspricht, es sollen Unterhandlungen statthaben, behufs Anordnung einer provisorischen kirchlichen Administration und „für den künftigen Bisthumsverband der betrefsenden Gebietstheile“, womit die Auslegung der H. eidgenössischen Abgeordneten augenfällig widerlegt ist.

In demjenigen Theile ihres Berichtes, welcher sich auf den Kanton Tessin bezieht, setzen diese Herren zuerst auseinander (Seite 21), daß sie sich über die, den Rechten der Kirche zuwiderlaufenden tessinischen Gesetze in Erörterungen sich einzulassen, aus dem Grunde abgelehnt haben, weil dieß eine rein kantonale Angelegenheit sei, welche eine eidgen. Abordnung nichts angehen könne, und sehen dann (Seite 21) bei, „mit diesem Beweisgrund, welcher kurz abbrach und keiner weiteren Erörterung Raum gab, hatte die Sache keine weitere Folge, nicht ohne ein gewisses Mißfallen des Msgr. päpstlichen Abgeordneten.“

Diese Herren haben den Charakter einer ausschließlich eidgenössischen Delegation, hinter welchem sie sich hier verschanzten, in verschiedenen andern Punkten nicht bewahrt, und zwar erstens beim Anlaß der den bündnerischen Pfarreien zu leistenden Entschädigung, indem sie (Seite 17) erklärten, daß „der Stand Graubündens die Last dieser Entschädigung niemals auf sich nehmen könne; dann

bei den Artikeln 2, 4 und 5 ihres Conventionsprojectes, wo sie verlangten, daß der Stand Tessin Antheil an der Macht des apostolischen Vicars und im Erledigungsfalle an derjenigen seines Nachfolgers haben, und das Honorar des apostolischen Vicars und seines Kanzlers auf sich nehmen solle. Alle diese vier Punkte sind aber Kantonalsache. Die H. Abgeordneten vertreten demnach entweder wirklich und ausschließlich bloß die Eidgenossenschaft, wie sie selbst es erklärt haben, und in diesem Falle könnten sie über die vom Unterzeichneten bezeichneten, rein kantonalen Angelegenheiten nicht das Wort führen; oder aber sie waren ermächtigt, auch kantonale Dinge zu behandeln, und dann hätten sie sich nicht hinsichtlich der tessinischen Gesetze incompetent erklären sollen.

Damit man sich aber nicht über das Bergefallene täuschen möge, muß der Unterzeichnete noch bemerken:

- 1) Daß es nicht in seinem Willen lag, schon bei der ersten Zusammenkunft über einen so umfassenden Gegenstand wie die tessinischen Gesetze sind, sich in Erörterung einzulassen, da er auch keinen Antrag gestellt hat; er sagte wohl etwas davon, aber nur um aufmerksam zu machen, daß dieß einer jener Gegenstände sei, worüber später unterhandelt werden müßte.
- 2) Daß er aber auch diesen wichtigen Gegenstand weder aufgeben wollte noch konnte, weil der entschiedene, zu wiederholten Malen dem h. Bundesrath kundgegebene Wille des hl. Stuhles solches ihm in keiner Weise gestattete. Wenn nun der hl. Stuhl auch, nachdem er schon als vorläufige Bedingung verlangt hatte, daß vor Beginn der Unterhandlungen die tessinischen Gesetze in vorkommenden Fällen nicht in Anwendung gebracht werden sollen, dennoch aus Nachgiebigkeit zugestanden, diese Vorbedingungen wegzulassen, so hat er doch nie unterlassen, durch den Unterzeichneten in seinen zwei Notizen vom 28. November 1859 und vom 11. September 1860 kund zu thun, daß es seine Meinung sei, man werde eben zu dem Zwecke unterhandeln, um jedes Hinderniß zu beseitigen und alle religiösen Angelegenheiten im Tessin zu ordnen.
- 3) Daß der h. Bundesrath gegen diese Forderungen des hl. Stuhles nicht nur nichts einwendete, was in den Augen des Unterzeichneten von größerem Belang ist, als die eidgen. Abgeordneten zu glauben scheinen, sondern daß er durch die Art seiner Antwort, so wie durch die Thatsache der Eröffnung der Unterhandlungen selbst sich geneigt gezeigt hat, diese Forderungen anzunehmen.
- 4) Daß man eben deshalb nicht auf loyale Weise Unzulässigkeit einwenden könnte, wenn der Unterzeichnete später in direkte Discussion über diesen Gegenstand einzutreten das Ansehen stellen wird.
- 5) Daß, sofern die H. eidgen. Abgeordneten ihre Incompetenz vorschützen würden, der Unterzeichnete sich genöthigt finden müßte, zu verlangen, mit einer Delegation zu unterhandeln, die mit allen erforderlichen Vollmachten versehen wäre. (Schluß folgt.)

— † Schweiz. Bei der Eröffnung der protestantischen Kirche in Luzern und früher bei ähnlichen Anlässen anderwärts wohnten Abgeordnete der protestantischen Nachbar-Regierungen von Zürich, Argau u. bei. Wir

(Siehe Beilage Nr. 81.)

tadeln dieß keineswegs, im Gegentheil, wir bemerken dieß nur, um zu tadeln, daß bei den Einweihungen neuer katholischer Kirchen in protestantischen Kantonen die katholischen Nachbar-Regierungen ihre Theilnahme nicht ebenfalls durch Abordnungen kundgeben. Mehrere protestantische Regierungen der Schweiz zeigen überhaupt für Förderung der Sonntags-Heiligung u. ein Interesse, wie wir es auch bei allen katholischen Regierungen zu finden wünschten.

— † **Schwyz.** Einsiedeln. (Corresp.) **Zweiter Festtag des Millenariums von Maria Einsiedeln.** Die Mittelfeier des Millenariums am 29. September wurde mit gleicher Pracht und der nämlichen Gottesdienst-Ordnung wie die Eröffnung am 14. desselben Monats begangen. Die fortwährend regnerische Witterung, welche erst am Tage vor dem Feste sich aufzuhellen begann, war Ursache, daß die Pilgerschaaren aus den entfernteren Gegenden des In- und Auslandes in geringerer Anzahl sich einfanden konnten, als sonst vorauszusehen gewesen. Dagegen hatten die Anwesenden den Vortheil, den gleichen erhebenden Feierlichkeiten beizuwohnen, ohne den Unannehmlichkeiten des übergroßen Volkszudranges ausgesetzt zu sein. Die Bewohner von Einsiedeln hatten in unermüdetem Eifer die durch die Zeit und die Regengüsse vielfach beschädigten Kränze, Triumphbogen, Fahnen und Guirlanden mancherorts aufgebessert, an mehreren Orten, so namentlich am Schulhaus, neue hinzugefügt. Auch die Beleuchtung beim Frühgottesdienst und der Abendprozession war verstärkt worden, indem die um das Innere der Kirche sich herumziehende Gallerie durchweg mit 2 Reihen Dellämpchen bekränzt war. Zu all' diesen Verschönerungen kam noch der glänzend reine Himmel des schönsten Herbsttages, wie ihn nur hochgelegene Bergthäler im Gegensatz zu den nebligten Niederungen kennen.

Se. L. Hoheit, der Fürst von Hohenzollern, welcher der 100jährigen Jubelfeier seines hl. Ahnherrn Meinrad mit seiner ganzen Familie beizuwohnen gewünscht hatte, zeigte in einem Schreiben an den Hochw. Abt an, daß er zu seinem tiefsten Leidwesen wegen der verzögerten Rückkehr seines ältesten Sohnes, des erst neulich mit der Schwester des Königs von Portugal vermählten Erbprinzen Leopold, am Erscheinen gehindert sei. An seiner Stelle vertrat seine Schwester, die Fürstin Caroline von Sigmaringen, das erlauchte Haus der Zollern.

Hohe kirchl. Würdeträger hatten sich auch zu dieser Feier eingefunden. Se. Erzellenz der Hochw. Erzbischof Gregor von München-Freising, der als Abt des Benediktinerklosters Matten in Bayern dem nunmehrigen Cardinal Reissach auf dem erzbischöflichen Stuhle nachfolgte, hielt die Vesper am Vorabend, das Hochamt und die Abendprozession am

Festtage selbst. Als Festredner trat der Hochw. Abt Haneberg vom Benediktinerkloster St. Bonifazius in München auf, ein Mann, allgemein bekannt als Professor der Universität, ausgezeichnete Kenner der orientalischen Sprachen. Seine Rede, gleich ausgezeichnet in Form und Inhalt, gehört zur Gattung der höhern Homilie. Seinen Vorspruch: „Himmel und Erde werden vergehen, meine Worte aber werden nicht vergehen“, wandte er auf den 1000jährigen Bestand des Gnadenortes Einsiedeln und des noch weit ältern Christenthums und seiner Segnungen für die Menschheit an. Dieses Christenthum und der Gnadenstand, den es den Menschen vermittelt, sei alt und doch immer jung und frisch und neu. Vieles habe sich seit 1000 Jahren geändert im äußern Leben und Verkehr der Menschen, besonders durch die Erfindungen der Neuzeit, im Grunde aber sei der Mensch derselbe geblieben, mit denselben geistigen Bedürfnissen und demselben Ziele. Diese seien alt und immer wieder neu, so auch das Christenthum, das ihnen abhilft, und so sei es eine falsche Ansicht, als habe dieses seine Aufgabe erfüllt und in der Gegenwart sich überlebt. Wie der Frühling, der jedes Jahr sein Haupt mit Grün und Blüten bekränzt aus dem Acker erhebt, auch denen, die ihn schon 80 Mal gesehen, immer neu und schön erscheine, so werden auch die Segnungen des Christenthums an diesem Gnadenort der Gegenwart und den kommenden Geschlechtern sich immer jung und frisch erweisen. Die Rede wird bald, vom Verfasser selbst ausgearbeitet, im Drucke erscheinen, und da sie eine brennende Frage der Gegenwart aufgreift und mit gründlicher Gelehrsamkeit beantwortet, für jeden Gebildeten eine interessante Lektüre bilden.

Die musikalische Kunst war hauptsächlich durch die herrliche C-dur-Messe von Reiffiger vertreten. Nach der trefflich gelungenen Abendprozession brachte die tüchtige Feldmusik des Fleckens dem Hochw. Hrn. Prälaten vor der Abtei noch eine Serenade. Der Hochw. Hr. Erzbischof sprach sich mit außerordentlicher Befriedigung über die ganze Festlichkeit aus und die Pilger meinten vielfach, wenn es im Himmel nur so schön wäre, wollten sie gerne zufrieden sein.

Die Schlussfeier, den 13. Oktober, verspricht dem Ganzen würdig die Krone aufsetzen zu wollen. Im Frühgottesdienste wird die Primiz des Hochw. P. Meinrad Harth stattfinden, die obwohl nicht im Festprogramm aufgenommene Abendprozession wird dennoch gehalten werden, und die Bewohner des Fleckens wollen in rühmlichem Wettstreit durch erneuerte und vermehrte Dekorationen den Beschluß recht würdig und glänzend machen. Celebrirender Pontifer wird der Hochw. Hr. Diözesanbischof von Chur und Festprediger der Hochw. Hr. Bischof von Strassburg sein.

— † **Solothurn.** Gestern hat Se. Exc. der päpstliche

Geschäftsträger Msgr. Bovieri dem Hochw. Gn. Bischof Carl in hier einen Besuch abgestattet.

— † In keiner Stadt der Schweiz wird die Predigt von Seite der Männer so wenig besucht, wie in der Residenzstadt des Bischofs von Basel. Solothurn zählt über 1100 stimmfähige Männer und doch wird man an einem Sonntage durchschnittlich kaum einige Bänke in der schönen Domkirche mit Männern angefüllt finden. Wo befinden sich die Männer während der Predigt an einem Sonntage? Da sich die hiesigen öffentlichen Blätter seit einiger Zeit viel mit den materiellen Interessen der Gemeinde Solothurn befassen, so ersuchen wir sie auch diesem wichtigen religiösen Interesse ihre Aufmerksamkeit zu schenken und diese Frage zu beantworten.

— † **Margau.** Freienamt. (Mitgeth.) Ich fand bei meinem Aufenthalt in Basel an Sonntagen die erweiterte und aufgefrischte St. Clara-Kirche so gepfropft voll, daß beim Beginne des Gottesdienstes — da bereits bei 200 Personen aus Mangel an Raum außer den Thüren stehen — Niemand mehr durchdringen kann, um in das Innere zu gelangen, und, wie mir gesagt worden ist, der Hochw. Pfarrer auf der Kanzel dicht Kopf an Kopf überblickt, die in dem Haupt- und dem Quergang ein lebendiges Kreuz bilden. Bedenkt man nun, wie fast unvermeidlich bei solchem Gedränge, besonders in der Sommerhitze, ohnmächtige Personen weggeführt werden müssen, bei rauher Witterung aber schwächlichere oder verspätete Katholiken die Theilnahme sowohl am hochheiligen Opfer als an dem göttlichen Worte entbehren müssen, und in Basel noch zwei oder drei Kirchengebäude aus der katholischen Zeit vorhanden und wie unbenutzt sind, die Zahl der Katholiken aber in der Stadt und Umgebung auf 10,000 gestiegen ist, so wäre zu wünschen, es möchte denselben noch eine von den unbenutzten Kirchen käuflich überlassen werden. Von den entbehrlichen Kirchen könnte die jetzt leer stehende Klingelhälerkirche dienen oder die französische reformirte, welche von kaum 200 Personen benützt wird: doch die geeignetste möchte die schöne, nun freilich gräuelhaft verunstaltete Barfüßerkirche sein, die vorläufig noch theils zum Anten- und Kälbemarkt, theils zum Kaufhaus verwendet, allein bis in 1—2 Jahren durch die bereits in Angriff genommenen „Lagerhäuser“ bei den Bahnhofen ebenfalls wieder verödet dastehen wird. Da die reformirte Mehrzahl in Basel noch immer, die Betstühle abgerechnet, abgerechnet auch die neue, wie für eine katholische Zukunft (denn gothische Kirchenbauten und reformirter Gottesdienst passen nun einmal nimmer zusammen) aufgeführte Elisabethkirche, großartiges Denkmal des reichen Stifters, für ihre religiösen, auch in Basel abnehmenden Bedürfnisse in 7—8 Kirchen gesorgt sieht, so möchte es nicht gar unbillig sein, wenn den katholischen Bewohnern ein von katholischen Bewohnern der Vorzeit erbautes Gotteshaus überlassen würde.

Schweizerischer Pius-Verein.

An die Verleger katholischer, schweizerischer Kalender.

Das Comité des schweizerischen Piusvereins beabsichtigt, auch dieses Jahr wieder den Ortsvereinen ein Verzeichniß

derjenigen Kalender mitzutheilen, welche zur Verbreitung unter das katholische Volk sich eignen. Verleger, welche auf diese Empfehlung reflectiren wollen, haben ihre Kalender besörderlich (2—3 Exemplare, unter der Adresse der „Kirchenzeitung“) einzusenden, damit dieselben zu diesem Behufe geprüft und das Resultat rechtzeitig veröffentlicht werden kann.

St. Peters-Pfennige.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:

Von der Pfarrei Soubey, bern. Jura Fr. 20. —
Uebertrag laut Nr. 79 „ 27,557. 59

Fr. 27,577. 59

Personal-Chronik. † Todesfall. [St. Bern.] Den 2. Oktober schied im Herrn in's bessere Leben hinüber der Senior der ganzen Bisthumsgeistlichkeit und der letzte Professor der in der französischen Revolutionszeit aufgehobenen Abtei Bellelay, Hochw. Hr. Plazid Mérat, Pfarrer von Boécourt. Er war geboren im September 1767 und stand somit im 95. Altersjahr. R. I. P.

Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes vorrätzig:

Lehrbuch

der

Erziehung und des Unterrichtes.

Eine systematische Darstellung

des gesammten katholischen Volksschulwesens

für

Geistliche und Lehrer

von **Aloys Karl Ohler,**

Direktor am Großherzogl. Schullehrer-Seminar zu Bensheim.

8. 48 Bogen. Preis Fr. 8. 60.

Es dürfte kaum ein Buch zu finden sein, welches, wie das vorstehend angekündigte, Alles, namentlich was das Detail betrifft, in sich vereinigt, dessen der praktische Seelsorger und Lehrer bedarf. Um die gesammte Schulkunde kennen zu lernen, bleibt immer das Studium einer ganzen Reihe verschiedener Bücher notwendig, und auch da werden Lücken bleiben und wird vielleicht Wichtiges übersehen werden. Ein zuverlässiges, umfassendes und praktisches Compendium der gesammten Volksschulkunde nach ihrem gegenwärtigen Stande ist daher gewiß ein großes Bedürfnis, welchem das Lehrbuch des Hrn. Direktor Ohler in einer Weise entgegengekommen, die jedenfalls alle Anerkennung verdient. Was aber ganz besonders zur Empfehlung dieses Buches hervorgehoben werden muß, das ist sein durch und durch katholischer und kirchlicher Standpunkt und Geist. Ueberall sind die pädagogischen Prinzipien aus der katholischen Wahrheit abgeleitet, und dabei zugleich bis in das Einzelne nachgewiesen, welche natürlichen und übernatürlichen Erziehungsmittel in der Kirche gegeben, wie sie von Lehrer und Geistlichen auf die Kinder anzuwenden, und wie diese namentlich in das religiöse und kirchliche Leben praktisch einzuführen sind. — Der erste Theil des reichhaltigen Buches enthält die Erziehungs- und allgemeine Unterrichtskunde und verbreitet sich über den Lehrer, das Kind und die Volksschule. Der zweite Theil umfaßt die spezielle Unterrichtskunde und zwar den Religions-Unterricht, den Anschauungs-Unterricht, den Sprach-Unterricht, den Rechen-Unterricht, den Gesang-Unterricht, den Unterricht in den Mealien (einschließlich des Industrie-Unterrichtes für Mädchenschulen), mehrere Lektions- und Stundenpläne, Linienzege für verschiedene Alphabete, eine Anweisung für Messdiener etc. — Die Ausstattung ist durchaus praktisch und dem Ganzen angemessen.

Mainz im Oktober 1861.

Franz Kirchheim.